

Informationen zum Meldegesetz für Frauenhäuser/Fachberatungsstellen

Allgemeine Informationen

Seit dem 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft. Grundsätzlich sind nach § 17 Abs. 1 BMG alle Personen verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden.

Frauen, die vor Gewalt in ein Frauenhaus fliehen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet, da sie unter die Ausnahmeregelung von § 27 Abs. 2 BMG fallen.

Demnach gilt: „Wer im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und für einen nicht länger als sechs Monate dauernden Aufenthalt eine Wohnung bezieht, muss sich für diese Wohnung weder an- noch abmelden. Wer nach Ablauf von sechs Monaten nicht aus dieser Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde anzumelden. Für Personen, die sonst im Ausland wohnen und im Inland nicht nach § 17 Absatz 1 gemeldet sind, besteht diese Pflicht nach Ablauf von drei Monaten.“

Das bedeutet, die zweiwöchige Frist zur Ummeldung beginnt erst dann zu laufen, wenn der Frauenhausaufenthalt länger als sechs Monate dauert. Wird die ehemalige Wohnung jedoch dauerhaft aufgegeben, handelt es sich ab diesem Zeitpunkt melderechtlich um einen Umzug. In diesen Fällen besteht die Meldepflicht gemäß § 17 Abs. 1 BMG und die Ummeldung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Informationen für Frauen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft leben

Für Frauen, die in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) oder einer Gemeinschaftsunterkunft leben (GU), gilt die Meldepflicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BMG, wonach die in den Aufnahmeeinrichtungen zuständige Stelle der Meldebehörde die erforderlichen Daten in Form einer Liste zu übermitteln hat. Dieses sogenannte „Listenverfahren“, mit dem die Anmeldung bei der Meldebehörde erfolgt, übernimmt in den EAE in der Regel die Leitung der Einrichtung, § 27 Abs. 3 Satz 2 BMG.

Sucht eine Frau Schutz vor Gewalt in einem Frauenhaus, die in einer EAE oder GU untergebracht ist, kommt auch hier die Ausnahmeregelung von § 27 Abs. 2 BMG zur Anwendung. Das heißt, wenn eine Frau in einer EAE oder GU gemeldet ist, besteht keine Pflicht zur Ummeldung, sofern der Aufenthalt im Frauenhaus nicht länger als sechs Monate dauert. Dauert er länger als sechs Monate, besteht auch hier die Verpflichtung, sich nach Ablauf der sechs Monate innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde am Ort des Frauenhauses anzumelden.

Zu beachten ist aber, dass Frauen mit Fluchterfahrungen ausländerrechtlichen Beschränkungen des Aufenthaltsorts, wie Residenzpflicht oder Wohnsitzauflagen unterliegen können. Daher sollte die zuständige Ausländerbehörde der EAE bzw. der GU in jedem Fall informiert werden.

Bei den Informationen handelt es sich um eine Zusammenstellung der Antworten, die das Bundesministerium des Innern (BMI) auf Nachfrage des Paritätischen mitgeteilt hat. In diesem Zusammenhang hat das BMI noch einmal auf die Möglichkeit des Sperrvermerks hingewiesen und mitgeteilt, dass die betroffenen Personen darüber hinaus bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen das Recht auf Einrichtung von bedingten Sperrvermerken im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 4 BMG hätten, wenn die Person in einer Einrichtung wohnt, in der sich schutzbedürftige Personen aufhalten (z.B. Frauenhäuser).

Berlin, 15.02.2016

Franziska Pabst
Referentin für Familienhilfe/-politik und Frühe Hilfen

Kontakt:

Der Paritätische Gesamtverband
Abteilung Soziale Arbeit
Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Telefon: 030 24636-465
Telefax: 030 24636-140
E-Mail: faf@paritaet.org